

4 C 492/06



Verkündet am 16.03.2008

Achamps, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle des  
Amtsgerichts.

## **Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück**

### **IM NAMEN DES VOLKES Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vert. d. d. Gf. Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827  
Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter : Rechtsanwalt

g e g e n

Frau

Beklagte,

hat das Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück  
gemäß § 493a ZPO im schriftlichen Verfahren  
am 16.03.2008  
durch den Richter am Amtsgericht Stelbrink  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 269,85 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent-  
punkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.09.2006 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann.

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten aus dem am 28.11.2004 abgeschlossenen Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige gemäß § 631 BGB die Zahlung des vereinbarten Werklohns in Höhe der Klageforderung verlangen. Die Klägerin hatte ihre Werkleistung insoweit erbracht, als die Fotos angefertigt wurden, entwickelt wurden, 5 ausgesuchte Fotos digitalisiert wurden und diese seit dem 28.12.2004 im Internet veröffentlicht waren. Insoweit hatte sich die Beklagte für das von der Klägerin angebotene Anzeigenpaket „Model & More“ Mindestlaufzeit 6 Monate zu einem Preis von 266,80 € entschieden. Dieser vereinbarte Preis von 266,80 € ist von der Beklagten auch bezahlt worden.

Die Beklagte schuldet aber einen weiteren Werklohn von 269,88 €, weil sich nach Ziffer e) der zum Vertragsinhalt gewordenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin mangels Kündigung der Anzeigenauftrag um 12 Monate verlängert hat. Die Klägerin wird es sicher nicht ohne Absicht unterlassen haben diese Verlängerungsklausel in dem Wortlaut des Vertrages selbst mit aufgenommen zu haben. Gleichwohl sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam in den Vertrag vom 28.11.2004 mit einbezogen worden. Im unteren Teil des Vertragstextes unmittelbar vor der Unterschrift ist eigens durch Fettdruck hervorgehoben, dass der Auftraggeber den Inhalt dieser Vereinbarung, insbesondere aber auch die umseitigen Geschäftsbedingungen auf der Rückseite sorgfältig gelesen und auch eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten hat. Die Regelung hinsichtlich der Verlängerungsklausel stellt damit keine für die Beklagte überraschende Regelung dar, mit deren Geltung sie nicht hätte rechnen müssen. Außerdem wird im eigentlichen Vertrag durch die Verwendung des Wortes „Mindestlaufzeit“ auch klar darauf hingewiesen, dass der Vertrag nicht abschließend für eine ganz bestimmte Dauer abgeschlossen worden ist.

Mangels Kündigung hat sich der Vertrag damit um weitere 12 Monate verlängert. Die Klägerin kann daher auch die für diesen Fall vereinbarte Vergütung in Höhe von 269,88 € verlangen.

Die Beklagte hat in ihrer Klageerwiderung nur darauf hingewiesen, dass die Sache bei Abschluss auf 6 Monate beschränkt gewesen sei. Dieses ist aber wie oben dargelegt nicht

zutreffend. Eine weitere Stellungnahme der Beklagten liegt nicht vor.

Der Verzugszinsanspruch ist in gesetzlicher Höhe gemäß §§ 286, 288 BGB seit Zustellung des Mahnbescheides am 28.09.2005 begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziffer 11, 711, 713 ZPO.

**Stelbrink**  
Richter am Amtsgericht